



Gewalt gegen Frauen

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Dänemark, Finnland und Österreich

Stand: August 2019, aktualisiert Juli 2020

Die **Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa** hat sich vergleichend mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Dänemark, Finnland und Österreich auseinandergesetzt. In dieser Zusammenfassung werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Studie präsentiert. Die gesamte Studie sowie begleitendes Material wie beispielsweise Länderfassungen und Übersichtslisten der einschlägigen nationalen Organisationen finden Sie auf unserer Webseite¹.

Das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)** ist ein seit dem 1. August 2014 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag. Das Übereinkommen beinhaltet verbindliche Regelungen zum Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt. Deren Einhaltung wird durch GREVIO (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*), dem Monitoringmechanismus zur Istanbul-Konvention des Europarats überwacht. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten für alle gewaltbetroffenen Frauen ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes, gut ausgestattetes und finanziell abgesichertes Hilfesystem bereitzustellen. Die in Artikel 22 genannten spezialisierten Hilfsdienste stellen dabei einen zentralen Baustein dieses Hilfesystems dar. In Artikel 23 und 25 werden Verpflichtungen in Bezug auf Schutzunterkünfte und die Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt konkretisiert.

Es zeigt sich in allen drei Staaten, dass grundlegend ein ausdifferenziertes, spezialisiertes und qualitativ hochwertiges Hilfesystem für von unterschiedlichen Gewaltformen betroffene Frauen vorhanden ist: Dänemark, Finnland und Österreich setzen bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Istanbul-Konvention auf nichtstaatliche, spezialisierte Hilfsdienste. Diese werden durch die öffentliche Verwaltung der nationalen, regionalen und auch kommunalen Ebene finanziert und teilweise auch gesteuert.

Im Folgenden werden einige **zentrale Charakteristika** der unter Artikel 22, 23 und 25 fallenden Hilfsmechanismen für gewaltbetroffene Frauen in Dänemark, Finnland und Österreich zusammenfassend und vergleichend beschrieben:

¹ <https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktt Themen/gleichbehandlungundgleichstellung>

Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

- 1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.*
- 2. Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.*

Opfer von Gewalt benötigen Schutz und Unterstützung: Zum einen müssen gewaltbetroffene Frauen vor neuen Gewalttaten geschützt werden. Zum anderen bedarf es ihrer angemessenen Unterstützung und Hilfe, um die erlittene Gewalt in ihren mannigfaltigen Konsequenzen zu überwinden und ein möglichst unbeschwertes Leben fortsetzen zu können. Die Istanbul-Konvention unterscheidet bei den Angeboten für Gewaltopfer zwischen allgemeinen und spezialisierten Hilfsdiensten: Während allgemeine Hilfsdienste sich auf die Allgemeinbevölkerung beziehen und durch staatliche Einrichtungen in Bereichen wie soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche unterstützen, richten sich spezialisierte Hilfsdienste ausschließlich an die Opfer bestimmter Formen von Gewalt.

Explizit benennt die Istanbul-Konvention die folgenden **Gewaltformen**:

- häusliche Gewalt (Artikel 3b IK),
- psychische Gewalt (Artikel 33 IK),
- Stalking (Artikel 34 IK),
- körperliche Gewalt (Artikel 35 IK),
- sexuelle Gewalt und Vergewaltigung (Artikel 36 IK),
- sexuelle Belästigung (Artikel 40 IK),
- Zwangsheirat (Artikel 37 IK),
- die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38 IK),
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39 IK) sowie
- Gewalt im Namen von Kultur, Religion oder Tradition, die „Gewalt im Namen der Ehre“ einschließt (Artikel 42 IK).

Die landesweit zugänglichen spezialisierten Hilfsdienste müssen optimale Hilfe und eine auf die genauen Bedürfnisse der Betroffenen angepasste Unterstützung bieten. Dies umfasst, dass sie auf die jeweilige Gewaltform reagieren können und allen Gruppen von Betroffenen, auch jenen, die schwer zu erreichen sind, Unterstützung bieten.

Im Folgenden wird tabellarisch pro Staat ein **Überblick über die nach der Istanbul-Konvention erforderlichen spezialisierten Hilfsdienste nach Gewaltform²** gegeben:

Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)			
Gewaltform	Dänemark	Finnland	Österreich
Häusliche Gewalt	2 rechtliche Beratungsstellen (eine davon spezialisiert auf ausländische Frauen) 4 Projekte/Kurse: „Rat für das Leben“, „Sag es jemandem“, „Aus dem Schatten der Gewalt“, „Nachsorgegruppen“	23 zivilgesellschaftliche Organisationen des Verbundes Federation of Mother and Child Homes and Shelters 1 zivilgesellschaftliche Organisation mit Fokus auf Migrantinnen 33 Gruppen der MARAC-Methode (Multi-Agency Risk Assessment Conference)	9 Gewaltschutzzentren in allen Bundesländern, teilweise mit Außen- und Regionalstellen 11 Beratungsstellen in autonomen Frauenhäusern 5 spezialisierte Beratungsstellen im Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen 2 Opferschutzvereine: NEUSTART, Weisser Ring
Stalking	Dänisches Stalking Center	Varjo Center für Betroffene von Post-Beziehungs-Stalking	Kein eigenständiger spezialisierter Hilfsdienst
Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat	Beratungsdienst der Einwanderungsbehörde RED Center gegen ehrenbezogene Konflikte Beratungsstelle Exitcircles	zivilgesellschaftliche Organisation MONIKA SOPU Projekt von Loisto settlement	Beratungsstelle für Migrantinnen: DIVAN der Caritas Steiermark, Graz Gewaltschutzzentrum Salzburg eine auf Migrantinnen spezialisierte Beratungsstelle im Frauenhaus St. Pölten Verein Orient Express, Wien
Genitalverstümmelung	RED Center gegen ehrenbezogene Konflikte	KokoNainen-Projekt der Finnish League for Human Rights	Afrikanische Frauenorganisation, Wien Frauengesundheitszentrum FEM Süd

² Es konnte für keinen der untersuchten Staaten ein Angebot für Betroffene von Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung recherchiert werden. Aus diesem Grund wird diese Gewaltform hier nicht berücksichtigt. Psychische Gewalt als vorausgehende oder begleitende Gewaltform, häufig von häuslicher oder sexueller Gewalt, wird an dieser Stelle nicht explizit berücksichtigt.

Die nach der Istanbul-Konvention erforderlichen spezialisierten Hilfsdienste nach Gewaltform werden nun für die drei Staaten vergleichend eingeschätzt:

Die Gewaltform **häusliche Gewalt** ist im Hilfesystem aller drei Staaten im Vergleich zu den anderen Gewaltformen am besten abgedeckt. In Finnland und Österreich liegt jeweils eine stark institutionalisierte und nahezu flächendeckende Struktur von Hilfsdiensten in diesem Bereich vor. Hingegen werden die Angebote in Dänemark weniger institutionalisiert und meist in Kooperationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen bereitgestellt.

Es gibt in den jeweiligen Staaten eine Vielzahl von Anlaufstellen, an die sich gewaltbetroffene Frauen (und zu Teilen auch Männer) wenden können. Dies ist naheliegend, da Gewalt durch das nahe soziale Umfeld, und insbesondere häufig durch den Partner, die prävalenteste Form von Gewalt gegen Frauen ist. In Österreich wurden nahezu flächendeckend gut ausgestattete *Gewaltschutzzentren* eingerichtet. Diese sind gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen geführt werden, und als Drehscheibe zwischen allen involvierten Institutionen fungieren. Auch in Finnland liegt mit dem Netzwerk *Federation of Mother and Child Homes and Shelters* im Bereich der häuslichen Gewalt eine stark institutionalisierte und nahezu flächendeckende Struktur von Hilfsdiensten vor. Dänemark weist im Vergleich dazu Angebotslücken außerhalb der Hauptstadtregion auf. Auch unterscheidet sich die Struktur in Dänemark: Die Angebote werden vor allem durch Kooperationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Projekten bereitgestellt. Vereinzelt bringen sich hier auch private Unternehmen in die Arbeit mit ein.

In allen Staaten werden die Angebote für Opfer von häuslicher Gewalt vor allem durch staatliche Mittel der nationalen Ebene finanziert: In Dänemark geschieht dies vorrangig durch einen Fond für benachteiligte Gruppen, über den parlamentarisch entschieden wird und der finanzielle Mittel in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Arbeitsmarkt für eine Periode von drei Jahren bereitstellt. In Finnland wird die Finanzierung über das *Funding Centre for Social Welfare and Health Organisations* koordiniert, welches Projekte im Sozial- und Gesundheitsbereich aus Glücksspielgewinnen der *Veikkaus*, einer Art Staatslotterie, unterstützt. In Österreich werden die Gewaltschutzzentren auf Grundlage eines unbefristeten Vertrags vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres finanziert. Die Mittel werden dabei jährlich an die Inflation angepasst. Ihre Finanzierung kann insofern als gesichert betrachtet werden.

Die österreichischen Gewaltschutzzentren arbeiten nach gemeinsamen Standards, zu denen sich alle neun Gewaltschutzzentren verpflichtet haben. In Dänemark und Finnland gibt es keine vergleichbare Verpflichtung. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Kooperationsprojekte können sich jedoch in Dänemark beim Branchenverband für soziale, kostenlose Beratung freiwillig akkreditieren lassen. Für die in der Dachorganisation *Federation of Mother and Child Homes and Shelters* vernetzten Hilfsdienste für Betroffene häuslicher Gewalt in Finnland konnten keine gemeinsamen Standards recherchiert werden. Der einheitliche Internetauftritt und das aufeinander abgestimmte Angebot weisen jedoch darauf hin, dass zumindest grundlegende Absprachen hierzu auf Ebene des Dachverbandes getroffen werden.

Der starke Fokus der Anti-Gewalt-Politiken auf häusliche Gewalt in Dänemark, Finnland und Österreich geht zulasten von Anzahl, Ausmaß und regionaler Verteilung von Hilfsangeboten für andere Formen von Gewalt gegen Frauen.

Auf andere Gewaltformen spezialisierte Hilfsdienste sind nur in geringerer Anzahl vorhanden und stärker auf städtische Gebiete konzentriert. Zudem ist die Finanzierung der Angebote für Stalking, Gewalt im Namen der Ehre und Genitalverstümmelung über die gleiche staatliche Instanz geregelt, wie bei häuslicher Gewalt. Entsprechend können Konkurrenzen zwischen den spezialisierten Hilfsdiensten unterschiedlicher Gewaltformen bei der Vergabe von finanziellen Mitteln entstehen.

Hilfen im Bereich **Stalking** werden insbesondere in Dänemark durch das Dänische Stalking Center angeboten. Auch in Finnland gibt es eine Anlaufstelle, die sich jedoch ausschließlich auf Post-Beziehungs-Stalking konzentriert. Beide Anlaufstellen in Dänemark und Finnland sind durch das Nordische Netzwerk zu Stalking vernetzt. In Österreich hingegen gibt es keinen auf Stalking-Opfer spezialisierten Hilfsdienst. Beratung und Betreuung von Betroffenen wird nur teilweise von den Gewaltschutzzentren mit abgedeckt.

Die Gewaltformen **Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat** erhalten in den letzten Jahren besonders in Dänemark und Österreich eine größere Aufmerksamkeit: In Dänemark wurde beispielsweise ein gesonderter Aktionsplan für diesen Bereich verabschiedet. In Österreich gibt es neben zwei Beratungsstellen für betroffene Frauen eine Koordinationsstelle, die landesweit Verschleppungsfälle auch aufgrund von Zwangsheirat und deren Rückholung koordiniert. Zudem wurden zusätzliche finanzielle Mittel für projektbezogene Maßnahmen seitens der österreichischen Regierung bereitgestellt. In Finnland gibt es zwei Beratungsstellen in Helsinki. Das Angebot konnte jedoch nur schwer und nicht vollständig recherchiert werden. Vonseiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen wird hierzu insbesondere kritisiert, dass das Personal in finnischen Behörden und das Fachpersonal in weiten Teilen nicht ausreichend über Gewalt im Namen der Ehre informiert und ausgebildet sei.

Zu **Genitalverstümmelung** sind nur wenige Beratungsangebote für Betroffene vorhanden: In Österreich gibt es ausschließlich in Wien zwei Beratungsstellen für von Genitalverstümmelung betroffene Frauen. In einem bis Ende 2019 laufenden Projekt werden jedoch bereits Beraterinnen geschult, die zumindest auch in Linz und Salzburg Beratungen für betroffene Frauen durchführen sollen. In Dänemark gibt es eine Beratungsstelle, die diese Gewaltform, neben ihrem Fokus auf Gewalt im Namen der Ehre, mit abdeckt. In Finnland liegt der Fokus bisher hauptsächlich auf Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit; ob auch Beratung für betroffene Frauen angeboten wird, konnte nicht recherchiert werden. Auch der aktuelle finnische Aktionsplan für den Zeitraum 2018 bis 2020 fokussiert auf Prävention von Genitalverstümmelung mit dem Ziel, das Thema in die Ausbildungscurricula von Fachpersonal im Sozial- und Gesundheitswesen einzuführen. Während es in Österreich mehrere Spezialambulanzen für von Genitalverstümmelung betroffene Frauen gibt, konnten vergleichbare Einrichtungen für Dänemark und Finnland nicht recherchiert werden.

Spezialisierte Hilfsdienste für betroffene Frauen von Stalking, Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat sowie Genitalverstümmelung existieren nicht flächendeckend und im Vergleich zu häuslicher Gewalt in wesentlich geringerer Anzahl.

In Dänemark ist zwar gesetzlich festgelegt, dass die Gemeinden für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre individuelle Beratung bereitstellen müssen; zur Ausgestaltung dieser Vorgabe konnten jedoch keine weiteren Angaben recherchiert werden. Die angebotenen Hilfsdienste konzentrieren sich in den jeweiligen Staaten meist nur auf ein bis zwei größere Städte; ländliche Regionen sind mit entsprechenden Anlaufstellen nicht oder unterversorgt. Es ist unklar, inwieweit diese mangelnde Bereitstellung der Dienste in ihrer Wirkung beispielsweise durch eine aufsuchende Beratung abgeschwächt werden kann. In Österreich gibt es in Bezug auf die Gewaltformen Genitalverstümmelung und sexuelle Gewalt konkrete Forderungen jeweils eine spezialisierte Fachberatungsstelle in jedem Bundesland einzurichten. In Finnland werden im Rahmen der Projekte zu Stalking und Gewalt im Namen der Ehre Online-Chats zum Austausch und zur Beratung angeboten. Eingeschränkt besteht so auch außerhalb der Ballungszentren die Möglichkeit beraten zu werden. In Dänemark ist die steigende Zahl an Nachsorgegruppen nach einem Aufenthalt im Frauenhaus ein gutes Beispiel dafür, dass sich trotz der Verantwortlichkeit in Kopenhagen durch die Agentur „Leben ohne Gewalt“, neue Standorte vergleichsweise schnell und niedrigschwellig landesweit aufbauen lassen.

Im Vergleich zu den Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt sind spezialisierte Hilfsdienste für betroffene Frauen von Stalking, Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat sowie von Genitalverstümmelung in Österreich schlechter finanziell und personell ausgestattet.

Oftmals ist ihre Arbeit über das jeweils laufende Haushaltsjahr hinaus nicht abgesichert. Sehr vielen Beratungsstellen stehen deshalb nur geringe personelle Ressourcen zur Verfügung. Zudem verändert sich die Anzahl der Beraterinnen häufig aufgrund der jeweiligen Budgetsituation. Entsprechend spielen Ehrenamtliche bei der Bereitstellung der Dienste neben dem Fachpersonal eine wichtige Rolle.

Die Diskrepanzen in Anzahl, Ausmaß, regionaler Verteilung sowie in der finanziellen und personellen Ausstattung der spezialisierten Hilfsdienste kann letztlich auch zu einer Ungleichbehandlung der Opfer unterschiedlicher Formen von Gewalt führen.

Zudem betreffen diese Gewaltformen oftmals zusätzlich diskriminierungsgefährdete Gruppen mit besonderen Bedarfen wie geflüchtete und/oder asylsuchende Frauen, Migrantinnen und mittlerweile auch Frauen und Mädchen der zweiten Einwanderungsgeneration. Nicht zuletzt sind sie bereits beim Zugang zu entsprechenden Angeboten beispielsweise sprachlichen Barrieren ausgesetzt: So gibt es zwar in allen drei Staaten spezialisierte Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Migrantinnen, die in mehreren Sprachen ihre Dienste anbieten und bei Bedarf auch Beratungen durch Dolmetschung ermöglichen. In Finnland und Österreich sind jedoch die meisten auf Englisch verfügbaren Webseiten schwerer zugänglich und enthalten weniger detaillierte Informationen. In Dänemark ist es generell schwierig Informationen auf Englisch zu erhalten.

In Finnland stehen die spezialisierten Hilfsdienste auch Männern als Opfern von Gewalt offen, in Dänemark und Österreich ist dies eingeschränkt der Fall. GREVIO kritisiert diesen geschlechtsneutralen Ansatz jedoch stark.

In Finnland stehen die Angebote für Betroffene von häuslicher Gewalt, Stalking und sexueller Gewalt grundsätzlich sowohl Männern als auch Frauen zur Verfügung. In Österreich adressieren die Gewaltschutzzentren bei häuslicher Gewalt ebenfalls Männer.³ Dahingegen adressieren Unterstützungsangebote zu häuslicher Gewalt in Dänemark Männer als Opfer von häuslicher Gewalt nur vereinzelt; teils gibt es getrennte Gruppensitzungen für Frauen und Männer. Im Bereich Stalking und Gewalt im Namen der Ehre werden in Dänemark jedoch auch regulär männliche Gewaltopfer betreut. Insgesamt lässt sich in den letzten Jahren vor allem in einigen nordischen Staaten beobachten, dass Gewalt gegen Frauen weniger unter geschlechtsbezogenen Aspekten als eigenständiges Phänomen gesehen wird. Dieser geschlechtsneutrale Ansatz setzt sich in Teilen auch bei den Schutzunterkünften fort und wird mit Blick auf die Geschlechtsbezogenheit der Gewaltformen in der Istanbul-Konvention von GREVIO stark kritisiert.

Ungeachtet der Forderungen nach Ausbau der spezialisierten Hilfsdienste mangelt es in allen drei Staaten grundlegend an aktuellen validen Daten zu Anzahl der bedrohten und/oder betroffenen Frauen von Stalking, Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat sowie Genitalverstümmelung.

Es fehlen somit auch staatenbezogene Bedarfsanalysen, um zunächst einschätzen zu können, inwieweit Anzahl, Ausmaß und Angebote der spezialisierten Hilfsdienste ausgebaut werden sollten.

³ Alle anderen spezialisierten Hilfsdienste richten sich ausschließlich an Frauen (und ihre Kinder). Auf Männer spezialisierte Hilfsdienste wurden bei der Recherche nicht berücksichtigt.

Schutzunterkünfte (Artikel 23)

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Auf von Gewalt betroffene Menschen spezialisierte Schutzunterkünfte haben die vorrangige Aufgabe möglichst rund um die Uhr schnellen und niedrigschwelligen Schutz zu bieten. Zudem bedarf es zur Unterstützung der Opfer rechtlicher und psychosozialer Beratung und einer effektiven Zusammenarbeit mit allen involvierten Behörden und Institutionen.

Im Folgenden wird tabellarisch pro Staat ein **Überblick über die von der Istanbul-Konvention erforderlichen Schutzunterkünfte** gegeben:

Schutzunterkünfte (Artikel 23)			
Aspekte	Dänemark	Finnland	Österreich
Anzahl	48; davon 42 nur für Frauen (Stand 2018)	28, davon 1 nur für Frauen (Stand 2019)	30 (Stand 2019)
Plätze	643; davon 451 nur für Frauen und Kinder	202; davon 14 nur für Frauen und Kinder	766 für Frauen und Kinder
Empfehlung der Istanbul-Konvention: Ein Familienplatz pro 10.000 Einwohnende⁴	Erfüllt bei Plätzen für Frauen und Männer zusammengenommen Nicht erfüllt bei Plätzen nur für Frauen: 121 Plätze fehlen	Nicht erfüllt: 352 Plätze fehlen (Frauen und Männer)	Nicht erfüllt: 100 Plätze fehlen (nur Frauen)
Betrieben von	Zivilgesellschaftliche Organisationen, 10 regionale oder kommunale Träger, eine Dachorganisation (nur für Frauenhäuser)	7 kommunale Träger, 17 zivilgesellschaftliche Organisationen; Gebündelt durch die Nationale Fachstelle für Wohlfahrt und Gesundheit	Zivilgesellschaftliche Organisationen, zwei Dachorganisationen und vier freie Frauenhäuser

⁴ Das System an Schutzunterkünften soll eine Familie pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufnehmen können (vgl. Absatz 135 Erläuternder Bericht zur IK). Es ist nicht eindeutig, ob der Standard der Istanbul-Konvention nur Plätze einschließt, die nur Frauen (und ihren Kindern) zugänglich sind, oder auch solche, die auch von Männern in Anspruch genommen werden können. Die Empfehlungen der Istanbul-Konvention beziehen sich auf die Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Finanzierung & Grundlagen	50 Prozent der Finanzierung trägt die Regierung, Selbstbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Rest zahlt die Kommune	Staatlich finanziert durch die Nationale Fachstelle für Wohlfahrt und Gesundheit	Bundesländer überwiegend für Finanzierung zuständig, unterschiedliche Bedingungen je Bundesland
Dichte	Überwiegend in Kopenhagen, hier auch die größte Auslastung	Über alle Regionen verteilt, Auslastung in Südfinnland sehr hoch	Überwiegend in Städten; Angebotslücken vor allem in ländlichen Gebieten
Erreichbarkeit	65 Prozent 24/7 bereit für Neuaufnahmen	24/7 bereit für Neuaufnahmen	24/7 bereit für Neuaufnahmen
Zugang	Frauen und ihre Kinder, in Teilen Männer Kein Zugang für Frauen ohne gültigen Aufenthaltsstatus Eingeschränkter Zugang für Frauen mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen Sehr begrenzter Zugang für Frauen mit psychischen Erkrankungen und Suchtproblemen	Frauen, Männer und ihre Kinder (1 Schutzunterkunft nur für Frauen) Barrierefreier Zugang nach offiziellen Angaben gewährleistet	Frauen und ihre Kinder Eingeschränkter Zugang bei Asylbewerberinnen und Frauen ohne gültigen Aufenthaltsstatus, Frauen mit älteren Söhnen, Frauen mit Suchtproblemen, psychischen Erkrankungen oder geistigen und körperlichen Behinderungen
Aufenthaltsdauer	Unbegrenzt Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2017: zwischen 2,5 bis 4 Monaten (unterschiedlich nach Art der erlebten Gewalt)	Unklar Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2018: 16 Tage	Unbegrenzt Durchschnittliche Aufenthaltsdauer nicht bekannt

Die nach der Istanbul-Konvention erforderlichen spezialisierten Schutzunterkünfte werden nun für die drei Staaten vergleichend eingeschätzt:

In allen drei Staaten sind Schutzunterkünfte die zentralen Anlaufstellen in akuten Notsituationen, vor allem bei häuslicher Gewalt.

In Dänemark, Österreich und Finnland sind die meisten Schutzunterkünfte durch Dachorganisationen vernetzt. Die betroffenen Frauen können sich direkt an die Schutzunterkünfte wenden oder werden durch Beratungsstellen und öffentliche Stellen an Schutzunterkünfte verwiesen. Es besteht zudem die Möglichkeit, die nächstgelegene Schutzunterkunft über die nationale Telefonhotline in Erfahrung zu bringen.

Dänemark hat mit 48 Schutzunterkünften und 643 Plätzen auf 5,8 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner die höchste Rate an Plätzen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. In Finnland kommen 28 Schutzunterkünfte mit 202 Plätzen auf 5,5 Millionen Einwohnende; in Österreich 30 Schutzunterkünfte mit 766 Plätzen auf 8,9 Millionen Einwohnende.

Finnland verfehlt die Empfehlung aus der Istanbul-Konvention von einem Familienplatz auf 10.000 Einwohnende mit 352 fehlenden Plätzen für 2019 am deutlichsten. 2018 mussten landesweit 27,3 Prozent der Schutzsuchenden an andere Unterkünfte verwiesen werden. Eine genauere Analyse der Anzahl der Schutzsuchenden und Ablehnungsraten der Schutzunterkünfte in Finnland zeigt jedoch, dass der Handlungsbedarf insbesondere in der Region Südfinnland, die Helsinki miteinschließt, besteht, während die Auslastung und Ablehnungsraten in anderen Landesteilen niedrig sind. Auch in Dänemark ist die Auslastung in den Schutzunterkünften in Kopenhagen deutlich höher als in den anderen Landesteilen. Die Maßgabe nach der Istanbul-Konvention wird landesweit jedoch um 71 Plätze übertroffen. In Österreich fehlen 100 Plätze, vor allem in ländlichen Gebieten. Aus Platzmangel konnten 2018 181 Frauen nicht aufgenommen werden. Demnach bedürfe es fast doppelt so vieler Plätze. Die österreichische Regierung hat bereits beschlossen bis 2022 100 weitere Plätze für gewaltbetroffene Frauen einzurichten. Diesem Beschluss war eine Evaluierung vorausgegangen, die den Bedarf an Beratungs- und Betreuungsplätzen erhob.

In Finnland und Österreich sind alle Schutzunterkünfte bereit zu jeder Tages- und Nachtzeit Hilfesuchende aufzunehmen. In Dänemark sind es nur 65 Prozent. Die Schutzunterkünfte in Finnland und Dänemark sind mit durchschnittlich sieben bis zehn Plätzen verhältnismäßig klein.

In Dänemark und Österreich existieren jeweils zwei Schutzunterkünfte, die sich auf Opfer von Gewalt im Namen der Ehre und/oder Zwangsheirat spezialisiert haben. In Finnland gibt es eine Schutzunterkunft speziell für Migrantinnen, deren Trägerorganisation auch bei Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung aktiv ist.

In Finnland werden seit 2015 alle Schutzunterkünfte von staatlicher Seite koordiniert und beaufsichtigt. Vor 2015 lag die Verantwortung zur Bereitstellung bei den Gemeinden, eine rechtliche Verpflichtung gab es jedoch nicht. Betrieben werden sie aktuell von zivilgesellschaftlichen Organisationen und zu einem kleineren Anteil von Gemeinden. In Dänemark sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet Schutzunterkünfte bereitzustellen. Auch hier werden diese hauptsächlich von zivilgesellschaftlichen Organisationen betrieben und zu einem geringen Anteil kommunal. In Österreich sind die Bundesländer für die Bereitstellung der Schutzunterkünfte verantwortlich. Die Frauenhäuser werden ausschließlich von zivilgesellschaftlichen Organisationen betrieben.

Neben der Koordinierung und Kontrolle übernimmt in Finnland der Staat auch die Finanzierung der Schutzunterkünfte. In Dänemark werden die Schutzunterkünfte etwa zur Hälfte durch staatliche Mittel finanziert, die andere Hälfte übernehmen die Kommunen. Zusätzlich zahlen die Frauen, wenn möglich, eine geringe Selbstbeteiligung. In Österreich sind überwiegend die Länder für die Finanzierung zuständig, die Regelungen unterscheiden sich je nach Bundesland: Die Finanzierung ist aufgrund von befristeten Verträgen und einer fehlenden

gesetzlichen Verankerung in einigen Bundesländern prekär. Auch hier wird teilweise eine Selbstbeteiligung von den Frauen verlangt.

In Finnland unterliegen die Schutzunterkünfte neben der Kontrolle durch das Institut für Wohlfahrt und Gesundheit je einer weiteren nationalen und regionalen Aufsichts- und Verwaltungsbehörde. Weiterhin bindet die staatliche Finanzierung die Organisationen und Kommunen, die die Schutzunterkünfte unterhalten, an bestehende Mindeststandards und Regelungen. In Dänemark werden Schutzunterkünfte von einer der fünf Sozialaufsichtsbehörden zugelassen und kontrolliert. Es besteht gegenüber den Kommunen die Verpflichtung, dass zu den einzelnen Schutzunterkünften Angaben zum Angebot und den Gegebenheiten vor Ort öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Eine vergleichbare Kontrollinstanz konnte für die Frauenhäuser in Österreich nicht recherchiert werden.

Während sich in Österreich Schutzunterkünfte in Form von Frauenhäusern ausschließlich an Frauen und ihre Kinder richten, stehen die Schutzunterkünfte in Dänemark und Finnland größtenteils Frauen und Männern offen.

In Dänemark sind sechs der 48 Schutzunterkünfte für Männer und Frauen zugänglich. Darunter fallen auch jene zwei Schutzunterkünfte, die sich auf Gewalt im Namen der Ehre spezialisiert haben. In Finnland sind mit Ausnahme einer Schutzunterkunft alle für Männer und Frauen zugänglich. 93 Prozent der erwachsenen Schutzsuchenden in Finnland waren 2018 jedoch Frauen. Wie bereits bei der Einschätzung der spezialisierten Hilfsdienste erwähnt wurde, kritisiert GREVIO diesen geschlechtsneutralen Ansatz stark, da Gewalt gegen Frauen so nicht ausreichend unter geschlechtsbezogenen Aspekten als eigenständiges Phänomen betrachtet werde. In Österreich ist dagegen kein Frauenhaus für Männer zugänglich. Spezielle Schutzunterkünfte für Männer wurden nicht eruiert.

In fast allen Schutzunterkünften können die Kinder von schutzsuchenden Frauen mit untergebracht werden. Dies ist nach Maßgabe der Istanbul-Konvention auch so vorgesehen. Problematisch in diesem Kontext ist in Dänemark die geringe durchschnittliche Größe von Schutzunterkünften, die eine Aufnahme der Kinder erschwert. In zwei Schutzunterkünften in Dänemark sind Kinder nicht gestattet, hier werden vor allem Frauen mit Suchtproblemen und psychischen Erkrankungen aufgenommen. Frauen mit älteren Söhnen sind in Österreich mit Zugangsbarrieren konfrontiert; nur einige Frauenhäuser bieten Plätze für männliche Jugendliche über 14 Jahren an. Zudem verfügen aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht alle Frauenhäuser über genügend Mitarbeitende zur Betreuung und Unterstützung der Kinder.

In Finnland sind offiziell alle Schutzunterkünfte barrierefrei.

Wohingegen in Dänemark etwa ein Drittel der Schutzunterkünfte von Personen mit Mobilitätseinschränkungen nutzbar ist. In Österreich ist es aus Mangel an barrierefreien Räumen nur selten möglich in einer Schutzunterkunft aufgenommen zu werden. Eine genaue Zahl konnte nicht recherchiert werden.

Zugangsbeschränkungen gibt es für Asylwerberinnen und Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Frauen mit Behinderung und teilweise auch für Frauen mit älteren Söhnen.

Das System der Schutzunterkünfte steht in Finnland allen Frauen offen, auch Migrantinnen mit irregulärem Aufenthaltsstatus. In Dänemark hingegen haben Frauen ohne Aufenthaltsgenehmigung keinen Zugang zu Schutzunterkünften. Asylbewerberinnen haben jedoch Zugang. In Österreich wird Asylwerberinnen und Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus der Zugang erschwert oder sogar verwehrt. Nicht zuletzt auch dadurch bedingt, dass die Grundversorgung von Asylbewerberinnen in die Zuständigkeit des Bundes, die Betreuung der Frauenhäuser hingegen in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt.

In keinem der drei Staaten sind Maßnahmen zur Verkürzung der Aufenthaltsdauer bekannt.

Die meisten schutzbedürftigen Personen bleiben jedoch nur zwischen wenigen Tagen und drei Monaten in einer Schutzunterkunft: In Österreich blieben 2018 18 Prozent der Frauen nicht länger als drei Tage, in Finnland waren es 27 Prozent. In Dänemark blieben Opfer physischer Gewalt durchschnittlich drei Monate in der Schutzunterkunft: Wenn Frauen allein psychische Gewalt erlebt hatten, verkürzte sich die Aufenthaltsdauer um fast zwei Wochen, bei sexueller Gewalt verlängerte sie sich durchschnittlich um 24 Tage. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Finnland lag 2018 bei 16 Tagen. In Finnland blieben nur 2,7 Prozent der Personen länger als zwei Monate, in Österreich hingegen blieben 24 Prozent länger als drei Monate.

Alle Staaten sind bemüht Unterstützung für Frauen bereitzustellen, die eine Schutzunterkunft verlassen.

In Dänemark ist eine weitreichende Beratung gesetzlich vorgeschrieben und wird von den Kommunen umgesetzt. Hier wurden bereits neue Methoden zur Begleitung von „kritischen Übergängen“ (CTI-Methode) mit positiven Ergebnissen in einigen Kommunen getestet. Weiterhin gibt es an zwölf Standorten Nachsorgegruppen, die Austausch und Begleitung ermöglichen. In Finnland unterstützen einige Angebote aus dem Bereich häusliche Gewalt Frauen auch nach Verlassen der Schutzunterkunft. Die Nachsorge ist jedoch nicht staatlich einheitlich geregelt. In Österreich übernehmen zu Teilen die Frauenhäuser die Nachbetreuung der Frauen in Form von ambulanten Beratungen, Hausbesuchen oder Telefonaten. Es werden auch Übergangswohnungen bereitgestellt, deren Anzahl und Nutzung jedoch nicht recherchiert werden konnte.

Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Die Istanbul-Konvention unterscheidet in Artikel 25 zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt nach Nothilfezentren im Sinne unmittelbarer Hilfe nach einem Übergriff und Hilfszentren: Erstere stellen vor allem medizinische Versorgung und spezialisierte rechtsmedizinische Arbeit zur Beweissicherung bereit. Hilfszentren sind im Sinne dauerhafter Hilfe, vor allem in Form von psychologischer Betreuung und rechtlicher Unterstützung, aktiv. Die Istanbul-Konvention betont jedoch, dass nicht beide Arten von Zentren separat bereitgestellt werden müssen; die Dienste könnten demnach auch innerhalb eines Zentrums, oder auf unterschiedliche Anlaufstellen verteilt, angeboten werden. Es ist vorwegzunehmen, dass neben den recherchierten spezialisierten Diensten auch weitere allgemeine medizinische Anlaufstellen wie reguläre Krankenhäuser eine Akutversorgung (wenn auch weniger spezialisiert) nach sexueller Gewalt bereitstellen können. Jedoch ist ein spezialisiertes und routiniertes Personal für die traumatisierten Personen wichtig, um sie in ihrer vulnerablen Lage zu unterstützen.

Im Folgenden wird tabellarisch pro Staat ein **Überblick über die im Rahmen der Istanbul-Konvention erforderlichen Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt** gegeben:

Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)			
Aspekte	Dänemark	Finnland	Österreich
Empfehlung der Istanbul-Konvention: Ein Zentrum pro 200.000 Einwohner⁵	Nicht erfüllt: 20 Zentren fehlen	Nicht erfüllt: 24 Zentren fehlen	Nicht erfüllt: 29 Zentren fehlen

⁵ Ein Krisenzentrum soll pro 200.000 Einwohner zur Verfügung stehen (Erläuternder Bericht zur IK, Absatz 142). Wie auch den Empfehlungen zur Anzahl der Schutzunterkünfte liegt den Empfehlungen der Istanbul-Konvention die Empfehlung der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu Grunde. Angesichts der Festlegung dieser Kennzahl für Nothilfe- und Hilfszentren zusammengenommen, können keine differenzierten Aussagen zur flächendeckenden Ausgestaltung des Hilfesystems getroffen werden. So kann beispielsweise eine große Zahl von Hilfszentren zur Verfügung stehen, jedoch wenige forensische Untersuchungsmöglichkeiten.

Notfallhilfezentren	9 Zentren	1 Staatliche Anlaufstelle	24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien Österreichweite Opferschutzgruppen in Krankenhäusern (Anzahl nicht erhoben) ⁶ 4 Klinisch-forensische Untersuchungsstellen 5 Beratungsstellen
Hilfszentren	Siehe Notfallhilfezentren	1 Zentrum	5 Beratungsstellen 4 Gewaltschutzzentren 1 Beratungsstelle für Frauen mit Behinderung

Die nach der Istanbul-Konvention erforderliche Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt wird nun für die drei Staaten vergleichend eingeschätzt:

Dänemark bietet mit neun untereinander vernetzten **Nothilfezentren für Opfer sexueller Gewalt** das im Vergleich umfangreichste Angebot an Anlaufstellen zur medizinisch-forensischen Akuthilfe.

Die Zentren befinden sich in Krankenhäusern, meist in der gynäkologischen Abteilung. Jedoch scheinen die dänischen Nothilfezentren im Vergleich zu anderen Angeboten im Bereich von Gewalt gegen Frauen weniger öffentlich bekannt zu sein. Dies hängt auch mit dem Fokus Dänemarks auf häusliche Gewalt zusammen, der sexuelle Gewalt als Teil von häuslicher Gewalt unzureichend thematisiert.

In Finnland und Österreich gibt es flächendeckend keine Nothilfezentren. Für beide Staaten existieren jedoch bereits Konzepte zum Ausbau der Nothilfezentren. In allen drei Staaten besteht darüber hinaus der Bedarf, das Gesundheits- und Pflegepersonal verstärkt zu schulen.

In Finnland bestehen zwei Nothilfezentren für Opfer sexueller Gewalt in Helsinki und Turku, welche 2017 und 2020 eröffnet wurden. Damit bildet Finnland im Vergleich zu den anderen nordischen Staaten das Schlusslicht. Der Ausbau der Zentren auf weitere Universitätskliniken des Landes ist nach dem aktuellen Aktionsplan vorgesehen. Der Stand der Umsetzung dazu ist jedoch unklar. In Österreich gibt es zur Notversorgung nach einem sexuellen Übergriff unterschiedliche Anlaufstellen: Akuthilfe für betroffene Frauen bieten der 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien sowie österreichweit fünf autonome Beratungsstellen bei sexueller Gewalt. Weiterhin existieren landesweit Opferschutzgruppen in Krankenhäusern: Sie bieten spezialisierte Versorgung und Unterstützung von Gewaltopfern an, beschränken sich jedoch nicht allein auf sexuelle Gewalt. Sie können zudem keine forensischen

⁶ Entsprechend nicht beim Vergleich mit den Anforderungen der IK berücksichtigt.

Untersuchungen vornehmen und demnach nur bedingt Akuthilfe bereitstellen. Das zahlenmäßige Angebot klinisch-forensischer Anlaufstellen in Österreich zeigt sich momentan als unzureichend. In vier Städten existieren – allerdings mit je unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen – entsprechende Einrichtungen. Ein Konzept zum österreichweiten Aufbau von klinisch-forensischen Netzwerken wurde bereits entwickelt, jedoch bisher nicht umgesetzt.

Finanziert werden die Nothilfezentren in Dänemark hauptsächlich über die Regionen. In Finnland wird das staatlich betriebene Nothilfezentrum in Helsinki auch über den Staat finanziert. In Österreich ist die Finanzierung der Opferschutzgruppen und klinisch-forensischen Untersuchungsstellen unklar. Der 24-Stunden Frauennotruf wird von der Stadt finanziert.

Als eine der Kernaufgaben stellen die Nothilfezentren in Dänemark und Finnland sowie die klinisch-forensischen Untersuchungsstellen in Österreich die medizinische Versorgung der Opfer sexueller Gewalt sicher.

In Österreich bieten die Opferschutzgruppen in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus zusätzliche medizinische und pflegerische Betreuung im Krankenhaus an. Ihre fachlich-personelle Ausstattung ist gesetzlich geregelt. In allen drei Staaten sind die Nothilfezentren in Krankenhäusern verortet, darunter auch viele Universitätskliniken. Dies kann zum Vorteil haben, dass eine schnelle interne Überweisung zu anderen Fachabteilungen innerhalb des Krankenhauses möglich ist, was für die Betroffenen weniger Stress bedeuten kann.

Neben der medizinischen ist die forensische Untersuchung der Opfer, inklusive einer Sicherung von DNA-Beweisen, wenn möglich, ein Bestandteil der Nothilfe. Wie in der Istanbul-Konvention empfohlen wird die Sicherung und Aufbewahrung von DNA-Beweisen in allen drei Staaten auch dann durchgeführt, wenn die Opfer zunächst keine Anzeige erstatten wollen.

In Dänemark und Österreich werden die Beweise bis zu sechs Monate aufbewahrt. Die klinisch-medizinische Untersuchungsstelle in Graz gilt hinsichtlich modernster bildgebender Verfahren bei der Spurensicherung als Beispiel guter Praxis.

Psychologische Betreuung stellt einen weiteren Aspekt der Versorgung von Opfern sexueller Gewalt dar. In Dänemark und Finnland kann dieses Angebot im Vergleich zu Österreich nur als unzureichend eingeschätzt werden.

In Dänemark wird diese in den Nothilfezentren nur in geringem Umfang bereitgestellt, meist stehen nur fünf Sitzungen zur Verfügung. Dies ist mit Blick auf mögliche Traumata, und einem speziell in Dänemark fehlenden Folgeangebot, als unzureichend anzusehen. In Finnland scheint die Ausstattung des Nothilfezentrums mit psychologischem Fachpersonal sehr begrenzt, sodass auch hier keine längerfristige psychologische Betreuung angeboten werden kann. In Österreich stellen einige mittelfristige Angebote ein umfangreicheres Angebot an psychologischer Unterstützung bereit.

Das Nothilfezentrum in Dänemark und der 24-Stunden Frauennotruf in Wien sind rund um die Uhr erreichbar und bieten entsprechende Krisenhilfe nach einem Übergriff an. Die meisten Angebote haben jedoch nur eingeschränkte Öffnungszeiten, auch das Nothilfezentrum in Finnland bietet seine vollen Leistungen nur tagsüber an. Durch die Vernetzung mit der Klinik können DNA-Nachweise aber auch durch die anliegende Gynäkologie nachts gesichert werden. Die Zentren sind in Dänemark und Finnland auf Personen ab 15 beziehungsweise 16 Jahren ausgelegt, der Frauennotruf der Stadt Wien auf Frauen und Mädchen ab 14 Jahren. In Dänemark ist eines der Zentren auf die Nothilfe bei Kindern spezialisiert. In Österreich können auch Kinder die klinisch-forensischen Untersuchungsstellen aufsuchen, Opferschutzgruppen gibt es sowohl für Erwachsene als auch gesondert für Kinder.

[In allen drei Staaten können sich Menschen jeden Geschlechts an die Nothilfezentren wenden.](#)

In Finnland waren 2017 jedoch 97 Prozent der Hilfesuchenden des Nothilfezentrums in Helsinki weiblich. Weitere mittelfristige Dienste, wie sie in Österreich existieren, sind nur für Mädchen und Frauen zugänglich. In Dänemark und Österreich spielt es keine Rolle wie lange die Gewalterfahrung bereits zurückliegt, um sich an die jeweiligen Anlaufstellen wenden zu können. In Finnland sei die Aufnahme im Nothilfezentrum in Helsinki nach Angaben von Amnesty International nur innerhalb eines Monats möglich. Jedoch verfolgt das Zentrum in Finnland den Gesundheitszustand der Behandelten bis zu sechs Monate nach dem Aufenthalt. Der Zugang zu Informationen und Angeboten für Frauen, die die jeweilige Landessprache nicht sprechen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Allein für den Frauennotruf der Stadt Wien konnte der Verweis auf Dolmetschung gefunden werden.

Neben den Nothilfezentren können **Hilfszentren zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt** bereitgestellt werden. Längerfristige Hilfe sollte besonders aus psychologischer Beratung, die auch eine Traumatherapie einschließen kann, rechtlicher Beratung und Begleitung, gegebenenfalls auch Repräsentation durch einen Anwalt oder einer Anwältin, bestehen.

[Mit Blick auf eine langfristige Unterstützung der Gewaltbetroffenen zeigen sich besonders in Dänemark und Österreich Angebotslücken. In Österreich sollen die dafür vorgesehenen Beratungsstellen jedoch ausgebaut werden. In Finnland bestehen drei Zentren, die längerfristige Hilfe anbieten.](#)

Auch die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Bereich häusliche Gewalt aktiv sind, weisen darauf hin, dass ihr Fokus auch sexuelle Gewalt umfasst und sie entsprechend dazu beraten. Im Falle Österreichs überschneiden sich die Angebote von Nothilfe- und Hilfszentren bei den Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt. In Regionen, in denen keine Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt zur Verfügung stehen, übernehmen teilweise die Gewaltschutzzentren für häusliche Gewalt die Unterstützung in diesem Bereich. In Österreich besteht darüber hinaus eine Beratungsstelle für Frauen mit Behinderung, die sexuelle Gewalt erfahren haben.

Die Hilfszentren in Finnland finanzieren sich durch staatliche Zuwendung. Die Frauenberatungsstellen in Österreich finanzieren sich durch Mittel aus allen Regierungsebenen. Ihre Finanzierung gilt jedoch als prekär und nicht ausreichend langfristig gesichert. Zudem unterliegen sie unterschiedlichen Förderbedingungen aufgrund der föderalen Struktur. Die Beratungsstelle für Frauen mit Behinderung wird von der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen finanziert.

Sowohl in Finnland als auch in Österreich zeigen sich deutliche regionale Lücken in der Verteilung der Angebote. Vor allem ist auch der Zugang zu Diensten in ländlichen Regionen ein Problem.

In Österreich wurde bereits ein Konzept zur Einrichtung weiterer Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt erstellt, anhand dessen nun eine Umsetzung in den bisher fehlenden Bundesländern bis Ende November 2020 geprüft wird. Die meisten Angebote für längerfristige Hilfen sind in allen drei Staaten nicht durchgängig erreichbar. Der Zugang zu den Angeboten für Frauen, die nicht die Landessprache sprechen, ist auch hier erschwert. Für Frauen mit Behinderung, die sexuelle Gewalt erfahren haben, gibt es in Österreich eine separate Beratungsstelle; in Finnland oder Dänemark ist kein solches Angebot bekannt.

Es zeigt sich, dass bei der Akuthilfe, aber auch besonders bei längerfristigen Angeboten im Bereich sexueller Gewalt eine Vernetzung unterschiedlicher Akteure und eine Vernetzung von Angeboten zentral und bisweilen noch unzureichend umgesetzt ist.

Durch eine Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren und Angeboten können zum einen die Abläufe für die Betroffenen von sexueller Gewalt optimiert werden, zum anderen können knappe Ressourcen gebündelt und besser genutzt werden. In Österreich haben sich beispielsweise Behörden, Fachpersonal, Einrichtungen und weitere relevante Akteure im Bereich zum Steirischen Netzwerk gegen sexuelle Gewalt zusammengeschlossen. Auch soll zukünftig eine Vertretung aus einem Gewaltschutzzentrum bei der Arbeit der Opferschutzgruppen involviert werden. Es besteht in allen Staaten eine flächendeckende Unterversorgung von Anlaufstellen. In Finnland ist eine institutionelle Struktur durch die Organisationen des staatlich koordinierten Netzwerks FMS gegeben, die auch zu sexueller Gewalt beraten. Eine stärkere Zusammenarbeit mit den drei Hilfszentren sowie dem Nothilfezentrum könnte hier die Versorgung verbessern. In Österreich zeigt sich die Finanzierung einiger Angebote als problematisch. Die politische Planung setzt momentan den Fokus auf den Ausbau von Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, was nötig ist. Doch eine Stabilisierung der Finanzierung bestehender Angebote ist auch unumgänglich, um eine stabile Helfestruktur zu gewährleisten. Dänemark tut sich durch eine institutionalisierte Struktur im Rahmen der Akuthilfe hervor, weist aber große Lücken in der psychologischen Begleitung der Betroffenen auf längere Zeit auf.

Die vollständige Veröffentlichung finden Sie auf unserer Webseite:

<https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktthemen/gleichbehandlungundgleichstellung/>

Die Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa ist ein Projekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS). Sie widmet sich in ihrer Arbeit der europäisch-vergleichenden Analyse gesellschaftspolitischer Trends und Entwicklungen. Ziel des Projektes ist es, den europaweiten Austausch zu fördern.

Kontakt: **beobachtungsstelle@iss-ffm.de**